



**An die
Schönbein-Realschule Metzingen
Neugreuthstraße 20
72555 Metzingen**

Beurlaubungswunsch für den Zeitraum vom 20. – 22.12.2021

Das Kultusministerium Baden-Württemberg versteht den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb wird für den Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit geboten, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen.

Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten schriftlich angezeigt.
- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll den betreffenden Schülerinnen und Schülern aber für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien zur Verfügung stellen.
- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerinnen und Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigen.
- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden.
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).

Hiermit teilen wir der Schönbein-Realschule Metzingen mit, dass wir gemäß den obengenannten Regelungen für unsere Tochter/unseren Sohn die besondere Ausnahmeregelung für eine Beurlaubung vom 20.12 - 22.12.2021 in Anspruch nehmen.

Name des/der Schüler/-in: _____

Klasse: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift
Erziehungsberechtigte: _____